



Endgültige Emissionsbedingungen Nr. 6

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)

vom 15. Januar 2013

zum

Basisprospekt

gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 11. Juni 2012

für

Inhaber-Teilschuldverschreibungen

als

kündbare Stufenzins-Anleihe

LIGA IHS Serie S 26

ISIN DE000A1R03U4

**LIGA Bank eG
Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3
93055 Regensburg**

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Basisprospekt vom 11. Juni 2012.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.ligabank.de> bereitzustellen.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere ergeben sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Emissionsbedingungen. Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, in gedruckter Form kostenlos erhältlich und zudem elektronisch unter <http://www.ligabank.de> verfügbar.

Anleger sollten insbesondere die Risikohinweise zu den „Mit den Wertpapieren verbundene Risiken“, Seite 19 ff. im Basisprospekt und „Mit der Emittentin verbundene Risiken“, Seite 28 ff. des Basisprospekts beachten.

Anleger, die die nachfolgenden Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie diesen Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.

Zudem ist zu beachten, dass die Schuldverschreibungen nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Emissionsbedingungen enthaltenen Auszahlungsprofile und den mathematischen Formel inhaltlich in Gänze verstehen.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Emittentin	LIGA Bank eG	
Typ/Kategorie der Wertpapiere	kündbare Stufenzins-Anleihe	
ISIN Code	DE000A1R03U4	
Serie	S 26	
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen werden vom 18.01.2013 an fortlaufend zum Verkauf angeboten.	
Valutierung	18.01.2013	
Fälligkeit/ Rückzahlung	18.01.2021	
Emissionswährung	EUR	
Emissionsvolumen	bis zu 15.000.000,00	
Stückelung	1.000,00	
Mindestanlagevolumen	1.000,00	
Zinslaufbeginn/Zinsperiode 18.01.2013-17.01.2017 18.01.2017-17.01.2021	Verzinsung/Zinssatz 1,000% p.a. 2,000% p.a.	Zinstermine 18.01. 18.01.
Zinsberechnungsmethode	actual/actual (ICMA-Regel 251)	
Rendite	1,08% bei Kündigung 1,53% bei Nichtkündigung	
Kündigungsmöglichkeit der Emittentin	bis zum 16.01.2017 zum 18.01.2017	
Anfänglicher Verkaufspreis	99,70%	
Rating	Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating	
Rechtsgrundlage der Emission	Beschluss des Kompetenzträgers vom 10.01.2013	

Kündbare Stufenzins- Anleihe

ISIN DE000A1R03U4

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die 1,000% - 2,000% Inhaberteilschuldverschreibungen vom 18.01.2013 (18.01.2017 – 18.01.2021) (Serie S 26) der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

EURO 15.000.000,00

(EURO Fünfzehn Millionen)

(die „Anleihe“ oder die „Teilschuldverschreibungen“) sind eingeteilt in bis zu 15.000 Stück untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO 1.000,00.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“) übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden

vom 18.01.2013 bis zum 17.01.2017 mit 1,000% p.a.
und vom 18.01.2017 bis zum 17.01.2021 mit 2,000 % p.a.
verzinst.

Die Zinsen werden jeweils nachträglich am 18.01. eines jeden Jahres, erstmals am 18.01.2014, fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 4) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

- (2) Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Regel 251).
- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.

- (4) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung/Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß (§ 4 Absatz 1) am 18.01.2021 (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum 16.01.2017 mit Wirkung zum 18.01.2017 zu kündigen. Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Anleihe vorzeitig zum Kündigungstermin zu 100% zurückgezahlt.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden – soweit dies gesetzlich erforderlich ist – im elektronischen Bundesanzeiger bzw. zusätzlich in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung in der Börsenzeitung. Soweit sämtliche Anleihegläubiger der Emittentin bekannt sind, werden ferner alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen diesen unmittelbar mitgeteilt. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erteilt.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden, und den Gesamtnennbetrag zu erhöhen.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Regensburg, den 15. Januar 2013

LIGA Bank eG